

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 20. Dezember 2007

12. Stück

96. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

96. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

§ 1 Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung der Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats vom 5.12.2007 und 12.12.2007 sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 19.12.2007 gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus (Reihung der Vizerektorin und der Vizerektoren alphabetisch nach Zuständigkeitsbereich):

- dem Rektor
- dem Vizerektor für Forschung
- dem Vizerektor für Infrastruktur
- der Vizerektorin für Lehre und Studierende
- dem Vizerektor für Personal

Alle Funktionen werden gemäß § 160a BDG bzw. § 49e VBG hauptamtlich wahrgenommen. Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG 2002).

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors, der Vizerektoren und der Vizerektorin sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG 2002).

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind u. a. von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Rektorats:

1. Erstellung von Entwürfen der Satzung und gegebenenfalls von Entwürfen der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG 2002);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität sowie gegebenenfalls von Anträgen zur Änderung des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG 2002);
3. Erstellung eines Entwurfs des Organisationsplans der Universität sowie Evaluation und gegebenenfalls Anträge zur Änderung des Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002);
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
6. Erstellung von Entwürfen von Evaluierungsrichtlinien zur Vorlage an den Senat (§ 14 Abs. 7 UG 2002);
7. Veranlassung von externen Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002);
8. Beschluss über den jährlichen Leistungsbericht, den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002);
9. Grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung sowie der Antidiskriminierung (§ 3 Z 9 UG 2002 und Bundesgesetz über die Gleichbehandlung);
10. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen (z. B. Satzung) stehen (§ 22 Abs. 2 UG 2002), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG 2002), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
12. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessoren und Professorinnen und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG 2002);
13. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG 2002);
14. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Beteiligungen der Universität;
15. Beschlussfassung im Falle eines Verfahrens gem. § 21 Abs. 14 UG 2002 zur Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
16. Richtlinien für die Verwendung von Kostenersätzen;
17. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Programm für Doktoranden und Doktorandinnen);
18. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

§ 5 Gemeinsame Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rektorats

(1) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende wahrzunehmen sind:

1. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG 2002);

2. Erstellung von Richtlinien zur Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an das wissenschaftliche Universitätspersonal in Bezug auf zu fördernde Leistungen in der Lehre;
3. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG 2002) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlass und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG 2002);
4. Koordinierung von einschlägigen Aktivitäten zwischen der Universität Innsbruck und Fachhochschulen bzw. Fachhochschulstudiengängen und anderen post-sekundären Bildungseinrichtungen;
5. Grundsätzliche Angelegenheiten in Fragen der Studienbeiträge.

(2) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Personal wahrzunehmen sind:

1. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen);
2. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen.

(3) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Infrastruktur und der Vizerektorin für Lehre gemeinsam wahrzunehmen sind:

1. Angelegenheiten der Behindertenbeauftragten.

(4) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Forschung und der Vizerektorin für Lehre und Studierende gemeinsam wahrzunehmen sind:

1. Gesamthafte Evaluierungen von Organisationseinheiten.

§ 6 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats

(1) Aufgaben des Rektors zur alleinigen Besorgung:

Dem Rektor obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG 2002 die Aufgabe des Vorsitzenden und Sprechers des Rektorats. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor alleine besorgt:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002);
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), deren Tätigkeit keinem Vizerektorat zugeordnet sind, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen ;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Vizerektoren und der Vizerektorin;
4. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
5. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG 2002);
6. Maßnahmen der kurz-, mittel- und längerfristigen Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung;
7. Einrichtung eines Rechnungswesens einschließlich eines Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG 2002) sowie deren laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete

- organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen des Controllings einschließlich der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung und Innenrevision;
8. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002) und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG 2002) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 9 UG 2002);
 9. Angelegenheiten für internationale Beziehungen der Universität und ihre Einrichtungen;
 10. Qualitätsmanagement (§ 14 Abs. 1 UG 2002);
 11. Vertretung der Universität im Träger-Verein Management-Zentrum Tirol, in der MCI-Management Center Innsbruck Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H.;
 12. Anbahnung, Förderung und gegebenenfalls Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen;
 13. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (bei Bedarf themenbezogen jeweils unter Einbeziehung des zuständigen Vizerektors oder der zuständigen Vizerektorin) einschließlich der strategischen Leitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
 14. Grundsätzliche Fragen des Fundraisings, Koordination von Fundraising-Aktivitäten (unter Einbeziehung der Vizerektoren und Vizerektorin);
 15. Gewährung von Dienstfreistellungen und Sonderurlauben, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten;
 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Rektor unterstellt sind.

(2) Aufgaben des Vizerektors für Forschung zur alleinigen Besorgung:

1. Angelegenheiten der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG 2002);
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen);
3. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen und der Forschungsevaluation einschließlich Pflege und laufende Adaptierung der Instrumente (z.B. Datenbanken), mit denen einschlägige Daten dokumentiert werden;
4. Durchführung von und Erstellen von schlussfolgernden Empfehlungen aus Anlassevaluationen (bei Bedarf gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende);
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kooperationen sowie Leitung der einschlägigen Organisationseinheiten der Forschungsförderung der Universität Innsbruck, z.B. des Projektservicebüros (psb);
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Universität Innsbruck;
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Forschungsverwertung in der Praxis, einschließlich der Ausübung des Aufgriffsrechts an Diensterfindungen (§ 106 Abs. 3 UG 2002);
8. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Forschung;
9. Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in forschungsbezogenen Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds (wie A-BT, alpS-Naturgefahrenmanagement, CAST, trans-IT – Entwicklungs- und Transfercenter GmbH, Kompetenzzentrum e-tourism, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol);
10. Vertretung der Universität Innsbruck in gemeinsamen forschungsbezogenen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Medizinischen Universität Innsbruck und der UMIT;
11. Evaluation von nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen von Angehörigen der Universität Innsbruck (gemäß § 94 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7 und 8 UG 2002);

12. Angelegenheiten der internationalen Forschungskoordination („Länderschwerpunkte“);
13. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Forschung unterstellt sind;
14. Richtlinien für die Bemessung und Einhebung von Kostenersätzen gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG 2002;
15. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(3) Aufgaben der Vizerektorin für Lehre und Studierende zur alleinigen Besorgung:

1. Förderung der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG 2002), u. A. Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung der Lehre und der hochschuldidaktischen Qualifikation der Lehrenden;
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG 2002);
3. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und zur Studienzeitverkürzung;
4. Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ für die ordentlichen Studien innerhalb der Universität Innsbruck (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien); Vorschläge und Entwicklung von Doktoratsprogrammen, Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen (jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats);
5. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Lehre;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Universität Innsbruck;
7. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002) gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung;
8. Durchführung von und Empfehlungen aus Anlassevaluationen;
9. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;
10. Angelegenheiten im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
11. Gesamtuniversitäre Einrichtungen zur Vermittlung extracurricularer Sprachlehrangebote für Studierende, Bedienstete und Externe;
12. Empfehlungen an das Rektorat zur Verbesserung des Einsatzes „Neuer Medien“ und von „e-learning“ an der Universität Innsbruck und Umsetzung von dazu beschlossenen Maßnahmen;
13. Koordination des Lehramtsstudiums;
14. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von außerordentlichen Studien;
15. Weiterbildung (§ 3 Z 5, § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 51 Abs. 2 Z 21 UG 2002);
16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
17. Führen von Kooperationsgesprächen mit Einrichtungen des tertiären Bildungssektors entsprechend § 5 Abs 2 Z 4 der GO;
18. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(4) Aufgaben des Vizerektors für Personal zur alleinigen Besorgung:

1. Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung; allfällige Zuständigkeiten des gesamten Rektorats oder des Rektors bleiben unberührt;
2. Angelegenheiten der Zentralen Dienste einschließlich der Rechtsangelegenheiten;
3. Angelegenheiten des Zentralen Informatikdienstes;

4. Angelegenheiten der Antidiskriminierung und Geschlechtergleichstellung (je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Rektor, der Vizerektorin oder den Vizerektoren);
5. Personenbezogener Datenschutz (im Bereich der baulichen/gebäudebezogenen Anlagen in Abstimmung mit dem Vizerektor für Infrastruktur);
6. Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen gemäß ArbVG;
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Personal unterstellt sind;
8. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG 2002) und für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen;
9. Personalzuteilung innerhalb eines zu vereinbarenden Stellenplans;
10. Gewährung von Freistellungen und Sonderurlaub bis zu einem Jahr;
11. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(5) Aufgaben des Vizerektors für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

1. Bau- und Raumangelegenheiten, inkl. Abwicklung und Durchführung von Bauprojekten;
2. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck;
3. Universitätsweites Veranstaltungswesen sowie die Dispensierung von Mieten und Betriebskosten für Veranstaltungen in einem vorgegebenen Rahmen;
4. Gebäudeschutz und bauliche und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie Sicherheitswesen;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Infrastruktur unterstellt sind;
6. Raumzuteilung;
7. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

§ 7 Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten und Stabsstellen

Dem Rektor unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Budget und Controlling

Büro für Internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office

Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice

Finanzabteilung

Stabsstelle Innenrevision (agiert teilweise weisungsfrei)

Universitätsbibliothek

Stabsstellen

Büro für Südtirolagenden

Stabsstelle für Berufungen

Stabsstelle für Strategisches Informationsmanagement

Der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Fakultäten Servicestelle
Internationales Sprachenzentrum (ISI)
Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung
Studienabteilung

Stabsstellen

Stabsstelle für Qualitätssicherung in der Lehre
Stabsstelle für Bolognaprozess und Lehreentwicklung

Dem Vizerektor für Forschung unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

projekt.service.büro
Universitätsverlag (iup)
Universitätszentrum Obergurgl – Forschung, Tagung, Sport

„Länderschwerpunkte“

Frankreichschwerpunkt
Italienzentrum
Zentrum für Kanadastudien

Stabsstellen

Stabsstelle für Forschungsförderung und Qualitätssicherung in der Forschung
Stabsstelle für Forschungskommunikation
Stabsstelle für Forschungsleistungsdokumentation
Stabsstelle für Wissens- und Technologietransfer

Dem Vizerektor für Personal unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Büro für Gleichstellung und Gender Studies
Personalabteilung
Zentrale Dienste
Zentraler Informatikdienst (ZID)

Stabsstellen

Datenschutzbeauftragte/-r
Stabsstelle für Personalentwicklung

Dem Vizerektor für Infrastruktur unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Dienstleistungseinheit für Gebäude und Infrastruktur
Universitäts-Sportinstitut (USI)

Stabsstelle

Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit (in Abstimmung mit dem VR für Personal)

Büro der Behindertenbeauftragten

§ 8 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG 2002 von der Rektorin oder vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu entscheiden sind, gelten

- ein allfälliges Nachtragsbudget;
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 250.000,- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

§ 9 Vertretungsbefugnisse

Der Rektor wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von seinen Vizerektoren vertreten:

1. Vizerektor für Forschung
2. Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor für Infrastruktur
4. Vizerektor für Personal

Der Vizerektor für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektorin für Lehre und Studierende
2. Rektor
3. Vizerektor für Personal
4. Vizerektor für Infrastruktur

Die Vizerektorin für Lehrende und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektor für Forschung
2. Rektor
3. Vizerektor für Personal
4. Vizerektor für Infrastruktur

Der Vizerektor für Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor für Infrastruktur
4. Vizerektor für Forschung

Der Vizerektor für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor für Personal
3. Vizerektorin für Lehre und Studierende
4. Vizerektor für Forschung

Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge.

§ 10 Rektoratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.
- (3) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Rektoratsbeschlüsse sind in den Protokollen hervorzuheben. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das in der Regel innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. In dringlichen Fällen kann der Rektor eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (4) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, davon der Rektor, im Verhinderungsfall die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (6) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (7) In folgenden Agenden sind Beschlüsse einstimmig zu fassen (Stimmenthaltungen sind möglich):
 - a) Erstellung eines Entwurfs der Satzung oder einer Satzungsänderung zur Vorlage an den Senat;
 - b) Erstellung eines Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - c) Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - d) Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (9) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Berichte und Anträge an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

§ 12 Zeichnungsbefugnisse

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jener Vizerektorin oder Vizerektor zu unterzeichnen, in deren oder dessen Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.
- (3) Eine Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 8 ist von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern, darunter dem Rektor, zu zeichnen.
- (4) Verträge sind von jedem Mitglied des Rektorats in den jeweils zu vertretenden Aufgabenbereichen zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 19.12.2007 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
